Absender

An die

Klinik (vollständiger Name, dort Personalstelle bzw. -verwaltung)

Datum

**Geltendmachung von Inflationsausgleichszahlung gemäß § 3 des Tarifvertrags über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV-Inflationsausgleich) vom 23. Mai 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir wurde im Januar 2024 kein bzw. nur ein anteiliger Inflationsausgleich II gezahlt. Nach Auffassung des Arbeitsgerichts Essen verstößt der Ausschluss von Arbeitnehmern in Elternzeit aus der Zahlung des Inflationsausgleichs gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Hiermit mache ich für den Zeitraum meiner Elternzeit von …… bis …….. 2023 die (weitere) Inflationsausgleichszahlung gemäß § 3 des Tarifvertrags über einen Inflationsausgleich für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 23. Mai 2023, abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeber und dem Marburger Bund, geltend.

Ich beantrage die Zahlung der mir gemäß der Entscheidung des Arbeitsgerichts Essen vom 16.04.2024, AZ: 3 Ca 2231/23 noch zustehenden Inflationsausgleichszahlung II gemäß § 3 des o. a. Tarifvertrages i. H. v. \_\_\_\_\_\_ € auf mein Gehaltskonto.

Ich bitte um Übersendung einer Eingangsbestätigung und der korrigierten Lohnabrechnung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

------------------ ----------------------------✂-------------------------------------------------------------

Bitte trennen Sie diesen Bereich ab und reichen das Geltendmachungsschreiben ohne den Ausfüllhinweis ein.

**Ausfüllhinweis!**

Grundsätzlich steht einer Ärztin/einem Arzt bei einer Vollzeittätigkeit im Zeitraum **Juli – Dezember 2023** ein Betrag i. H. v. **1.250,00 € (6 x 208,33 €)** zu. Bitte beachten Sie, dass Sie den Betrag in Höhe von **1.250,- €** nur bei einer Vollzeittätigkeit vor Ihrer Elternzeit verwenden können und das auch nur dann, wenn Sie sich in dem Anspruchszeitraum **Juli bis Dezember 2023** durchgehend in Elternzeit befunden haben. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Betrag entsprechend um die Monate, in denen Sie sich nicht in Elternzeit befunden haben und für die Ihnen bereits der Inflationsausgleich anteilig ausgezahlt worden ist, entsprechend zu kürzen. Sollten Sie vor Antritt der Elternzeit nicht in Vollzeit gearbeitet haben, ist der Betrag gemäß dem Anteil der individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter anzupassen.